

Kurzarbeit ab 1.10.2023

(Abkürzungen: KA Kurzarbeit, AN Arbeitnehmer, AG Arbeitgeber, SPV Sozialpartnervereinbarung)

Mit 1.10.2023 Umstieg auf ein Modell, in dem die AG-Beihilfe (wie vor Corona) sich nach dem anteiligen Arbeitslosengeld richtet. Die neue SPV wird, soweit inhaltlich nötig, angepasst und besser gegliedert.

Kurzarbeit bis 30.9.2023	Kurzarbeit ab 1.10.2023
Zugang zur KA durch strenge Arbeitsmarktprüfung kaum möglich. (Seit 1.1.2023 nur 11 Betriebe in Kurzarbeit)	Entfall der strengen Arbeitsmarktprüfung bei KA für maximal 3 Monate. Strenge Arbeitsmarktprüfung, wenn die KA länger als 3 Monate, sowie generell, wenn nur einzelne AN in KA einbezogen werden sollen.
Vertiefte Arbeitsmarktprüfung primär durch AMS	Anhörung der Sozialpartner bei Beurteilung, ob Stellenangebote in der Region gleichwertig sind wie der aktuelle Arbeitsplatz (wenn ja, spricht das gegen KA)
KA für Arbeitskräfteüberlasser faktisch nicht möglich (nur wenn keine andere Überlassung/Verwendung der AN möglich; das ist aufgrund des allgemeinen Arbeitskräftemangels kaum nachweisbar)	Zugang wird möglich, da Nachweis „keiner anderweitigen Überlassungs- oder sonstigen Verwendungsmöglichkeit“ in den ersten 3 KA-Monaten entfällt.
Zugang von Familienangehörigen des AG zur KA	Ausschluss von Familienangehörigen des AG zur KA
Wiederholte Begehrensstellung nach Abweisung des Begehrens möglich	Keine neuerliche Begehrensstellung für gleiches Vorhaben nach negativer Entscheidung
Beihilfe	
Beihilfe ersetzt Mehrkosten aus den Corona-Nettoersatzraten (80%/85%/90%) mit 15%igem Selbstbehalt	Beihilfe orientiert sich (wie vor Corona) am anteiligen Arbeitslosengeld für die ausgefallene Arbeitszeit (= „KA-Unterstützung“); die KA-Unterstützung ist an den AN weiterzugeben; der entsprechende Bruttobetrag ist im Lohnkonto auszuweisen; Ersatz der AG-Mehrkosten in der Sozialversicherung ab dem 4. KA-Monat (vor Corona: ab dem 5. KA-Monat);
Bemessungsgrundlage: Entgelt des letzten Monats vor KA, Toleranzgrenze von 5%, um KV-Erhöhungen während KA zu berücksichtigen	Bemessungsgrundlage: Dreimonatsschnitt vor KA; Toleranzgrenze von 5% auch für KV-Erhöhungen während der 3 Monate vor KA
Qualifizierung während Ausfallstunden: keine Änderung der Beihilfenhöhe	Erhöhte Beihilfe bei Qualifizierung während Ausfallstunden; Ausbildungskonzept (SPV Beilage 2) nötig
Mindestarbeitszeit	
Mindestarbeitszeit von 50%; Unterschreitung mit besonderer Begründung (Beilage 2) möglich.	Für ALLE Unternehmen Mindestarbeitszeit 10% (maximal 90%)
Sozialpartnervereinbarung/Vergütung während KA	
SPV sieht seit 1.7.22 faktisch für alle AN 90% Nettoersatzrate vor (durch Zuschlag zu 80% und 85%). Vergütung ergibt sich aus Mindestbruttoentgelttabelle gemäß AMSG.	AN erhält während KA mind. 88% des Bruttoentgelts vor KA. Nettoersatzrate und Tabelle gemäß AMSG entfallen. AN erhält jedenfalls die Vergütung für die Arbeitszeit und die KA-Unterstützung, das kann bei hoher Arbeitszeit mehr als 88% sein! Klarstellungen bez. Einbeziehung von diversen Entgeltbestandteilen (Zulagen, Provisionen)
Vereinfachtes Zustimmungsverfahren der Sozialpartner über Webportal	Zustimmung der Sozialpartner über Webportal ab Mitte Dezember 2023, davor durch eigenhändige Unterschrift oder elektronische Signatur auf Zustimmungserklärung zur SPV (Hochladen durch Betrieb im eAMS-Konto im Rahmen der Begehrenseinbringung)